



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER

ALLIT AKTIENGESELLSCHAFT KUNSTSTOFFTECHNIK

1. Geltungsbereich

- 1.1 Vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen gelten diese Einkaufsbedingungen (i. F. "EKB") für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen (i. F. „Lieferung“), die die Allit AG Kunststofftechnik als Kunde (i. F. „Besteller“) abschließt.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners (i. F. „Lieferant“) sind für den Besteller unverbindlich, sofern er ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Bei weiteren Verträgen des Bestellers mit dem Lieferanten gelten diese EKBs auch dann, wenn nicht auf sie hingewiesen wird.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten haben unentgeltlich zu erfolgen und müssen auf etwaige Abweichungen von der zugrunde liegenden Anfrage des Bestellers ausdrücklich hinweisen.
- 2.2 Angebotsannahmen, Bestellungen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen oder durch den Besteller schriftlich bestätigt werden. Ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis bedarf der schriftlichen Form.
- 2.3 Angebotsannahmen und Bestellungen, die nicht über einen bestimmten bzw. festen Preis lauten, sind durch den Lieferanten innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich unter Angabe der Bestellnummer, der Lieferadresse, des Einkäufers, des Liefertermins, der Artikelnummer und -bezeichnung sowie des Preises zu bestätigen. Der Besteller wird durch diese Bestellungen nur dann verpflichtet, wenn er nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Bestätigung den vom Lieferanten in der Bestätigung genannten Preis beanstandet.
- 2.4 Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn Umstände in der Sphäre des Lieferanten, die bei Vertragsschluss für den Besteller noch nicht erkennbar waren, ein anerkanntes Interesse am Rücktritt begründen. Solche Umstände liegen z. B. vor bei erheblichen Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen oder anderen Versorgungsschwierigkeiten, die ernsthaften Anlass zur Sorge geben, der Lieferant werde seine Leistungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllen können; der Rücktritt kann bis 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin erklärt werden. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller das Leistungshindernis zu vertreten hat.

3. Unterlagen

- 3.1 Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten vom Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung oder später übergeben werden, bleiben Eigentum des Bestellers, der sich alle Schutzrechte daran vorbehält. Sie sind vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf Anforderung einschließlich aller Abschriften oder Vervielfältigungen an den Besteller zurückzugeben.
- 3.2 Formen, Modelle, Werkzeuge, Lithographien, Klischees, Zeichnungen oder Konstruktionspläne usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung der Bestellung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten bleiben. Der Lieferant verwahrt diese für den Besteller und hat sie auf Anforderung an diesen herauszugeben. Eine Verwendung für oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Betriebs- oder Verarbeitungsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter u. ä. gehören zum geschuldeten Lieferumfang.
- 3.3 Vom Besteller angegebene Normen und Richtlinien sind in ihrer neuesten Fassung zu beachten und vom Lieferanten auf Aktualität hin zu prüfen, soweit

es sich um allgemeingültige Vorschriften handelt. Der Lieferant leistet Gewähr für die Beachtung aller allgemeingültigen Gesetze und branchenüblichen Standards bei der Leistungserbringung.

4. Liefermodalitäten

- 4.1 Die in einer Bestellung genannten Liefertermine oder Lieferfristen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich über erkennbare Lieferverzögerungen und deren Gründe zu informieren sowie einen bestimmt einzuhaltenden Liefertag anzugeben.
- 4.2 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatz des durch die Verspätung entstandenen Schaden dar. Der Besteller kann diesen Schaden konkret berechnen oder – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Auftragsdokumentation - pauschaliert in Höhe von 0,3% des Lieferwerts je Kalendertag, höchstens jedoch 10% des Lieferwerts abrechnen. Dem Lieferanten bleibt das Recht zum Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nur in geringerer Höhe oder gar nicht entstanden.
- 4.3 Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit Angabe der Bestelldaten des Bestellers und der Artikelnummer beizufügen. Am Tage der Versendung hat der Lieferant an die bestellende Stelle des Bestellers eine Versandanzeige per Fax zu übermitteln, die die Angaben des Lieferscheins enthält.
- 4.4 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zur Einsetzung von Unterlieferanten befugt.

5. Preise, Rechnung, Zahlung, Konditionen

In den Preisen sind die Kosten der Verpackung einschließlich ihrer Rücknahme durch den Lieferanten und der Lieferung an die vom Besteller genannte Lieferanschrift enthalten. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

- 5.2 Angebotene Preise des Lieferanten sind ab dem Datum seines Angebots für 12 Monate Festpreise. Zwischenzeitliche Preisreduzierungen oder Verbesserungen der Konditionen kommen mit ihrer Einführung durch den Lieferanten auch dem Besteller zugute.
- 5.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten (der Bestellnummer, der Lieferadresse, des Einkäufers, des Liefertermins, der Artikelnummer und -bezeichnung sowie des Preises) einfach und ungeheftet zu erteilen. Sie müssen getrennt von der Lieferung unverzüglich abgesendet werden.
- 5.4 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen ab Eingang der mangelfreien, ordnungsgemäßen Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach diesem Termin ohne Abzug.
- 5.5 Der Besteller ist zur Zahlung mit Scheck berechtigt. Für die Inanspruchnahme von Skonto genügt die fristgerechte Absendung des Schecks.
- 5.6 Sofern der Besteller Vorauszahlungen zu leisten hat, ist der Lieferant verpflichtet, bis zur Fälligkeit seines Vergütungsanspruchs auf seine Kosten über den Vorauszahlungsbetrag eine unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen.
- 5.7 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen. Der Lieferant ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertrag nicht berechtigt. Der Besteller kann mit allen Forderungen gegen die des Lieferanten aufrechnen; das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht des Bestellers kann nicht eingeschränkt werden.

Kunststofftechnik

Allit Aktiengesellschaft Kunststofftechnik
Postfach 1152 · D-55501 Bad Kreuznach
Rotlay-Mühle · D-55545 Bad Kreuznach
USt-IdNr. DE 812446452

Ordnung

Telefon +49 (0) 671 291-01
Telefax +49 (0) 671 291-125
Mail allit@allit.de
Internet www.allit.de

SLO

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück
BLZ 560 900 00 · Kto 2 079 007
Commerzbank AG
BLZ 510 800 60 · Kto 04 850 105 00

Verpackung

Vorstand: Hans Kallinowsky (Vorsitzender),
Jochen Kallinowsky, Karsten Kallinowsky
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans Friderichs
HRB 3767 Bad Kreuznach



5.8 Im Rahmen der Zusammenarbeit kann der Besteller einen Konditionsvertrag mit dem Lieferanten abschließen.

6. Gefahrtragung und Gewährleistung

6.1 Der Besteller bezieht Rohstoffe und sonstige Waren ausschließlich von Lieferanten, die – wie er selbst – nach ISO 9001 EN zertifiziert sind. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit ausdrücklich gegenüber dem Besteller, eine den Anforderungen der ISO 9001 EN entsprechende Wareneingangskontrolle durchzuführen und nur solche Waren an den Besteller zu liefern, die den Qualitätsanforderungen der ISO 9001 EN entsprechen. Zur Vermeidung doppelter Warenuntersuchungen und der damit verbundenen Kosten und Störungen des Betriebsablaufs führt der Besteller nur eine auf äußerliche Transportschäden und – anhand des Lieferscheins – auf Art und Menge der bestellten Ware beschränkte Wareneingangskontrolle durch. Darüber hinaus sind die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) für alle Lieferungen des Lieferanten an den Besteller ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

6.2 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung bis zur Entgegennahme bzw. Abnahme der Lieferung bzw. Leistung am Ort der Lieferanschrift. Die Entgegennahme stellt keine Genehmigung der Lieferung und keine Abnahme dar. Abnahmen müssen ausdrücklich und schriftlich durch den Besteller erfolgen.

6.3 Der Besteller ist zur Untersuchung der Lieferung nur innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage beträgt, verpflichtet. Ergeben sich bei der Untersuchung Auffälligkeiten, ist der Besteller zu angemessenen weiteren Untersuchungen auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Mängelrügen sind in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung durch den Besteller erhoben werden.

6.4 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, mindestens aber 2 Jahre ab Ablieferung. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel verjähren Ansprüche des Bestellers frühestens 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge. Für Ersatzliefergegenstände beginnt mit ihrer Anlieferung eine eigenständige Gewährleistungsfrist i.S. Satz 1.

6.5 Dem Besteller stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Beseitigung des Mangels oder wahlweise mangelfreie Neulieferung bei Tragung aller dadurch entstandenen Kosten durch den Lieferanten, zu. Der Besteller ist in Fällen hoher Eilbedürftigkeit und bei unberechtigter Verweigerung der Mängelbeseitigung befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

6.6 Ansprüche des Bestellers auf Minderung oder Schadensersatz bleiben vorbehalten. Ansprüche auf Schadensersatz umfassen auch alle Kosten, die dem Besteller für die Verhandlung oder Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen (z.B. Lieferquoten-Erfüllung) seiner Kunden entstehen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Besteller erkennt einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7.2 Ein Eigentumsvorbehalt erlischt mit Beginn von Arbeiten nach §§ 946 f BGB, oder bei Weiterverkauf des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes.

7.3 Alle vom Besteller für den Lieferanten bereitgestellten Teile und Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nicht außerhalb dieses Vertrages verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf seine Kosten umfassend zum Neuwert zu versichern und nach Erfüllung des Vertrages an den Besteller zurückzugeben. Es gelten die Vorschriften der §§ 946 ff BGB mit der Maßgabe, dass dann, wenn eine Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, eine Übertragung des anteiligen Miteigentums auf den Besteller als vereinbart gilt. Erwirbt der Lieferant Eigentum durch Verarbeitung, so überträgt er es im

Voraus auf den Besteller. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegen Herausgabeansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

8. Produkthaftung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen hat der Lieferant dem Besteller auch die Kosten einer Rückrufaktion zu ersetzen, sofern er – außer in Eilfällen – vorab angemessen informiert wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 (pauschal) zu unterhalten. Für Sondergeschäfte kann der Besteller höhere Deckungssummen vom Lieferanten verlangen.

9. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller insoweit von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei. Dies gilt für Ansprüche aus Vergleichen nur, wenn der Lieferant dem Vergleich zugestimmt hat oder die Zustimmung ohne berechtigtes Interesse verweigert hat.

10. Ersatzteile

Der Lieferant technischer Erzeugnisse ist verpflichtet, Ersatzteile auf die Dauer von 10 Jahren bereitzuhalten.

10. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vom Besteller genannte Lieferanschrift. Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

10.2 Sollte eine Regelung dieser EKB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der EKB im Übrigen nicht. #

März 2011